Von Verpoten oder Arresten.

NAchdem die Verpot vnnd Arrest dem Rechten / ausser ettlicher sondern fäll / zůwider vnnd hässig seind / vnd darausz vil jrrung vnnd zerrittlichaiten erwachsen / so ist damit vmb souil desto beschaidner vnnd gwahrsammer fürzegehn vnnd zůuerhüetten / das dieselben gegen denen sye von Recht / Villichait / vnnd gwonhait wegen / nit stat haben / vermidten bleiben vnnd nit fürgenomen werden / alsz fürnemlich gegen ainem / der in dem Lannd angesessen ist / gegen wellichem ainem yeden seine sprüch / vor desselben fürgesetzten Obrigkait zuersuchen allzeit beuor steet. Doch ist hiebey auszgenommen / das sich ain Grundtherr vmb seinen auszstennden gwissen Dienst / Stewr / vnnd annder herrn Forderungen / auff seinen dienstgrundt / mit Verpot hanndthaben mag.

VNnd so es sich aber begäbe / das ain herr / vor dem die Clag alsz erster Instantz beschiecht / in pillicher auszrichtung sewmig vnnd lässig wäre / vnnd drey Clagen / das ist drey vierzehen tag verscheinen lassen würde / Derselbig mag nachuolgunds von sölicher seiner verzügigen handlung / nachlässigkhait / vnnd nit auszrichtung wegen / durch den Clagenden thail vmb abtrag seiner erlitnen schäden vnnd Erpennsz / deszgleichen auch der Principal antwürtter / in der hauptsach / für den Lanndmarschalh mit Clag gezogen vnd fürgewenndt werden.

ABer die vnangesezne Streichende personen / mögen vmb Schulden vnnd Personnliche Sprüch / so sy in disem vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnnder der Ennsz / vnnd wo sy

betretten/ durch Gerichtliche hilff vnnd hanndthabung auffgehalten vnnd verpoten werden / Doch das in allweeg die Rechtfertigung des verpots / in Ordenlicher zeit / desselben orths gewonnhait vnnd gebrauch nach/an die hannd genommen / vnnd darüber nit auffgezogen werde.

Von Ladungen

DZe Ladung sampt eingeleibter Clag oder Action / ist der grundt vnnd substantz / der gantzen handlung / dauon weder Clager noch Antworter schreyten / vnnd der Richter sein vrthail darnach Regulieren / vnnd derselben gemäsz schöpffen solle/ Darinnen der Clager sein beschwärung vnnd begern khürtzlich/ doch auff ain gwisse maanung stellen vnnd begründen / Sich auch derselben halb / alsz jm anfang der Rechtfürung wol beraten solle/ Damit die nit zweiffelig / tunckhel / vnschliesslich / oder zügemain/ sonder dermassen gestelt seye / das der beclagt sein antwort verständtlich vnnd vnnderschidlich darauff begreiffen / vnnd thuen möge / darumen auch vnnot ist / neben der Ladung / so one das die Action begreifft ainiche sondere Clag vor Gericht einzelegen / sonder solliche Ladung / wie obengemelt / solle hinfüro anstat der Clag gerait werden / welliche Ladung der Clager / durch sein Petition in khürtzer schrifftlicher verfassung / vnnd neben derselben / alle brieffliche vrkhunden / oder glaubwürdige Copien dessen / darein sich bemelte sein Ladung lennden vnnd ziehen thuet (welliche brieffliche vrkhunden/auch dem antwürtter / auff sein begern bey der Cantzley zuersehen zuegelassen werden sollen) dem Gericht fürbringen / die also bey Gericht angenomen / gefertigt / vnnd allzeit zu ennde ainer yeden Ladung / nach desz Clagers Petition / dise volgunde Clausul angehenckht werden solle / wo jr aber das nit schuldig zusein / vnnd begründte Einred darein zehaben vermaineten / alszdann von vberantwortung/ vber sechs wochen / in wellichem Euch vierzehen tag für den ersten/vierzehen tag für den anndern / vnd vierzehen tag für den dritten/Lesten/vnd entlichen Peremptori Rechtsz Termin gegeben/Ewr